

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Donatusgrundschule Erftstadt e.V.

Zur Klarstellung

Im Folgenden werden mit Ämtern und Aufgaben betraute Personen aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kürze der Darstellung und damit einer leichteren Verständlichkeit nur in der männlichen Form bezeichnet. Hierdurch soll keine Bevorzugung von Männern und keine Diskriminierung von Frauen oder anderen Geschlechtsidentitäten zum Ausdruck kommen. Die Freunde und Förderer der Donatusgrundschule Erftstadt bekennen sich ausdrücklich zur Vielfalt. Die für den Verein handelnden Personen führen ihre Amtsbezeichnung in der jeweils für sie geltenden geschlechtsspezifischen Form.

I. Name und Sitz

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Donatusgrundschule Erftstadt e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Erftstadt. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer 700837 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Bildung und Erziehung in der Donatusgrundschule Erftstadt. Er setzt seine Mittel ein zur Verbesserung und Erweiterung der Einrichtungen und der Ausstattung der Schule sowie zur Förderung von Schulveranstaltungen.
- (2) Zur Erfüllung des Satzungszwecks nach Absatz 1 gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beschaffung von Lehr-, Lern-, Spielmaterialien und Ausstattungsgegenständen
 - Jugendpflege - materielle Förderung der Fortbildung und Erziehung
 - Förderung außerunterrichtlicher Aktivitäten
 - Förderung und Unterstützung von Betreuungsmaßnahmen, welche auch in Eigenregie durchgeführt werden können
 - Unterstützung von hilfsbedürftigen Schülerinnen und Schülern für schulische Veranstaltungen
 - Förderung und Organisation der Schulbibliothek
 - Öffentlichkeitsarbeit der Schule
- (3) Der Verein vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.
- (3) Mitarbeiter des Vereins haben Anspruch auf Erstattung ihrer für den Verein entstandenen Aufwendungen gemäß § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit diese üblich, angemessen und durch Vorstandsbeschlüsse beauftragt und eingeräumt wurden.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Aufnahme

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Sie erkennen mit ihrem Aufnahmeantrag diese Satzung an.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen.

§ 5 Ausübung der Mitgliedsrechte

Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind.

§ 6 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen können nur volljährige Mitglieder ausüben.

§ 7 Beiträge und Aufnahmegebühren

- (1) Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Selbsteinschätzung des Mitglieds bestimmt wird. Mindestens ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag zu leisten.
- (2) Der Beitrag wird unmittelbar nach Aufnahme in den Verein, im Übrigen jeweils spätestens am 01. Februar fällig.
- (3) Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung sowie Änderungen der Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, hat das Mitglied dem Verein den entstandenen finanziellen Schaden (insbesondere Rücklastschriftkosten) zu erstatten; darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung für diese Fälle eine Mahngebühr festlegen.
- (4) Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf etwa bestehende Rückstände verrechnet.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung wirksam wird.
- (6) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8

Haftung bei eigenmächtigen Handlungen

Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds wird der Verein nicht verpflichtet. Für Schäden haftet der Handelnde persönlich.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitglieds kann nur zum 31. Dezember des Jahres erklärt werden. Die Erklärung muss dem Verein spätestens zum 31. Dezember des Jahres schriftlich zugegangen sein.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen ab einem Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der Beiträge für die Ausfallzeiten rückwirkend fortgeführt werden. Die Rückwirkung hat nicht zur Folge, dass für die Dauer der Ausfallzeiten nachträglich Mitgliedschaftsrechte geltend gemacht werden können.
- (4) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die Entscheidung ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstands kann der Betroffene binnen eines Monats nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Endet die Mitgliedschaft, so ist das im Besitz befindliche Vereinseigentum zu-rückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die in seinem Besitz befindlichen Unterlagen unverzüglich abzugeben.

IV. Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung

§ 10

Zuständigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Vereins. Sie gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere ist sie zuständig für
 1. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie der Kassenprüfer,
 2. Wahlen
 - a) der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) zweier Kassenprüfer und zweier Stellvertreter,
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Festsetzung von Beiträgen, die die Mitglieder ab dem Folgejahr bis zu einer Neufestsetzung an den Verein zu entrichten haben,
 5. Genehmigung des Jahresabschlusses,
 6. Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge,
 7. Satzungsänderungen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

§ 11 Zusammensetzung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende des Vorstands kann auch ein anderes Mitglied des Vorstands mit der Versammlungsleitung beauftragen.

§ 12 Stimm- und Rederecht

- (1) Jeder Stimmberechtigte (siehe § 5 und § 6) hat eine Stimme.
- (2) Bei der Mitgliederversammlung haben außer deren Mitgliedern auch die Schulleitung und der Schulpflegschaftsvorsitzende der Donatusgrundschule Rederecht.

§ 13 Zusammentreten

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen, ferner als außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von zehn Prozent der Mitglieder des Vereins.

§ 14 Einberufung

- (1) Zur Mitgliederversammlung muss der Vorsitzende des Vorstands mindestens vier Wochen vorher die Mitglieder einladen.
- (2) Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen.

§ 15 Anträge

- (1) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vor der Tagung eingegangen sein.
- (2) Antragsberechtigt sind der Vorstand und alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

2. Vorstand

§ 16 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen dieser Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 17 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Schatzmeister,
 - e. bis zu drei Beisitzern
- (2) Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender können nicht gleichzeitig die Funktion des Schatzmeisters ausüben. Im Übrigen können jedoch einzelne Vorstandsfunktionen in Personalunion besetzt werden.
- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören ein Mitglied der Schulleitung und ein Mitglied der Schulpflegschaft an. Sie haben eine beratende Funktion und auf Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

§ 18 Vertretungsbefugnis

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.

§ 19 Amtszeit

Die in § 17 Absatz 1 aufgeführten Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl für das entsprechende Amt, spätestens jedoch mit dem Abschluss des Tagesordnungspunktes „Wahlen“. Außerdem endet die Amtszeit eines der in § 17 Absatz 1 aufgeführten Vorstandsmitglieders vorzeitig im Zeitpunkt des Verlustes der Mitgliedschaft oder durch Rücktritt.

§ 20 Zusammentreten

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

§ 21 Einberufung

- (1) Zu Vorstandssitzungen muss der Vorsitzende des Vorstands mindestens eine Woche vorher die Vorstandsmitglieder einladen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Einladung zu einer Vorstandssitzung in Eilfällen auch durch telefonische Benachrichtigung der Einzuladenden erfolgen.

§ 22 Anträge

Anträge müssen mindestens zwei Tage vor der Vorstandssitzung eingegangen sein.

V. Kassenprüfer

§ 23

Prüfung des Jahresabschlusses, Kassenprüfer

- (1) Buchführung und Rechnungslegung sind jährlich einer ordentlichen Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Prüfbericht der Mitgliederversammlung termingerecht vorgelegt werden kann. Der Prüfbericht kann mündlich noch ergänzt werden.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Kassenprüfer, die in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein sollten.
- (3) Die Kassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich, von der sie auch besondere Aufträge erhalten können. Der Vorstand kann ebenfalls bestimmte Prüfungsaufträge erteilen. Sofern Kassenprüfer es für erforderlich halten, dürfen sie auch von sich aus tätig werden.
- (4) Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Aus ihrer Tätigkeit dürfen sie unbefugten Dritten keine Kenntnis geben. Anspruch auf Auskunft haben nur die Organe des Vereins.
- (5) Kassenprüfer erstellen einen Prüfbericht, der insbesondere einen Vorschlag zur Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands enthalten muss.
- (6) Besteht außerhalb der ordentlichen Prüfung Anlass, die Wirtschaftsführung oder Teile derselben zu überprüfen, können Kassenprüfer von sich aus oder auf Antrag der Organe unverzüglich eine außerordentliche Prüfung vornehmen. Von dem Ergebnis ist dem betreffenden Gremium Bericht zu erstatten. Wenn Gefahr im Verzug ist, kann eine außerordentliche Prüfung auch durch jedes vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied veranlasst werden. Scheidet der Schatzmeister innerhalb eines Geschäftsjahres aus, ist vor der Übergabe der Geschäfte eine außerordentliche Prüfung vorzunehmen.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 24

Einladungen

- (1) Einladungen zu den Versammlungen der Organe müssen, mit Ausnahme in Fällen des § 21 Absatz 2, in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg) erfolgen und die vorgesehene Tagesordnung enthalten.
- (2) Für die Fristwahrung genügt die fristgerechte Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mailadresse.
- (3) Zu Beginn einer jeden Versammlung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einladung festzustellen.

§ 25

Durchführung von virtuellen Versammlungen

Versammlungen der Organe können auch virtuell, insbesondere als Videokonferenz aller Organmitglieder oder als Kombination einer Präsenzversammlung mit virtueller Teilnahme einzelner Organmitglieder (hybride Versammlung), durchgeführt werden, wenn dies nach Entscheidung des Einladenden zweckdienlich ist und innerhalb der Einladungsfrist zur virtuellen Durchführung eingeladen wird. Der technische Zugang zu einer dazu erforderlichen Plattform ist durch den Verein für alle Organmitglieder sicherzustellen. Die Organmitglieder sind dafür verantwortlich, dass dieser Zugang mit eigenen technischen Einrichtungen genutzt werden kann. Als virtuelle Versammlung eingeladene Versammlungen sind als Präsenzversammlung durchzuführen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Organs der Durchführung einer virtuellen Versammlung widerspricht. Der Widerspruch ist spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg) einzureichen. Die Präsenzversammlung kann zum gleichen Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die virtuelle Versammlung stattfinden sollte. Der Versammlungsort und ein gegebenenfalls abweichender Versammlungstermin sind unverzüglich bekanntzumachen. Die Sätze 4 bis 7 sind nicht anzuwenden, wenn die Durchführung einer Präsenzversammlung durch gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Verfügung untersagt ist.

§ 26 Anträge

- (1) Die Organe können nur über die in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkte beschließen. Anträge an ein Organ sind in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg), versehen mit Begründung und Unterschrift unter Wahrung der jeweils vorgeschriebenen Frist, einzureichen. Für die Fristwahrung ist der Eingang auf der Geschäftsstelle maßgebend.
- (2) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen verändern, sind zulässig.
- (3) Anträge betreffend nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Sachverhalte, die nicht unter Absatz 2 fallen, sind, wenn sie als dringend bezeichnet und als solche auch begründet werden, Dringlichkeitsanträge. Sie können nur mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.
- (4) Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Versammlung eingeladenen Teilnehmern unverzüglich durch die einladende Stelle weitergeleitet werden, es sei denn, mit der Einladung ist bereits kundgetan, zu welchem Zeitraum und wo solche Anträge nach Ablauf der Frist eingesehen oder abgefordert werden können.

§ 27 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstands ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.

§ 28 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen lässt der Versammlungsleiter durchführen. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, es wird geheime Abstimmung beschlossen.
- (2) Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (3) Für Wahlen ist ein Wahlausschuss von drei Mitgliedern zu bestellen, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt. Der Vorsitzende hat die Stellung des Versammlungsleiters. Zu Mitgliedern des Wahlausschusses können auch anwesende Angehörige der Schulleitung oder der Schulpflegschaft berufen werden.
- (4) Gewählt wird grundsätzlich offen, es sei denn, es wird geheime Wahl beantragt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht bei einer Wahl kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Wahlen können auch als Blockwahlen durchgeführt werden, es sei denn, es wird mit Mehrheit widersprochen oder es sind mehr Kandidaten vorhanden als die Zahl der zu wählenden Personen. Wird bei dieser Wahl die erforderliche Mehrheit für den Block nicht erreicht, findet anschließend die Einzelwahl der Kandidaten statt.

§ 29 Protokoll

Über den Inhalt jeder Versammlung eines Organs wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern des Organs zur Kenntnis gebracht werden muss.

XII. Schlussbestimmungen

§ 30 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung zusammen mit der Einladung zur Tagung bekannt gegeben werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen drei Monate vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins eingehen.
- (3) Änderungen, die sich aus der Diskussion über anstehende satzungsändernde Anträge ergeben, sind zulässig und unterliegen nicht der Antragsfrist.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Die Mitglieder sind von diesen Satzungsänderungen unverzüglich zu informieren.

§ 31 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für diese Tagung ist die Anwesenheit von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Erftstadt. Die Stadt Erftstadt hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Donatusgrundschule zu verwenden.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

§ 32
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom _____ beschlossen.
Sie wurde am _____ in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Registernummer 700837 eingetragen. Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in Kraft.

28.10.2021



(Janna Wetendorf, 2. Vorsitzende)

28.10.2021



(Dirk Giesen, 2. Vorsitzender)